

10. Doch kein Personalabbau in der Landesvertretung

Die Landesregierung hat die vor der Landtagswahl 2009 gerade erst eingesparte Stelle eines Leiters der Landesvertretung erneut geschaffen. Und: Sie hat die Stelle seitdem 2-mal besetzt, ohne sie vorher auszuschreiben.

Der LRH fordert erneut, die Funktionen von Bevollmächtigtem und Leiter der Landesvertretung zusammenzulegen und eine der beiden Stellen zu streichen.

10.1 2007 wurde den Einsparvorschlägen des LRH zum Personalabbau noch gefolgt

Der LRH hat 2007 vorgeschlagen, die Funktionen des Bevollmächtigten des Landes beim Bund und die des Leiters der Landesvertretung in Berlin zusammenzulegen.

Seit 2000 bis zur Landtagswahl 2005 lagen die beiden Funktionen in einer Hand. Dem langjährigen Leiter der Landesvertretung war auch die Funktion des Bevollmächtigten übertragen worden. Er war Beamter der Besoldungsgruppe B 7. Nach der Wahl 2005 wurden die Aufgaben getrennt. Bevollmächtigter des Landes wurde ein Staatssekretär (B 10) und Dienststellenleiterin eine Beamtin (B 5). Der LRH hatte bei seiner Prüfung festgestellt, dass es hierfür keinen nachvollziehbaren Grund gab. Er hatte daher vorgeschlagen, die Aufgabenbereiche wieder zusammenzuführen. Dem war die Staatskanzlei zum 01.09.2007 gefolgt. Nunmehr leitete der Staatssekretär auch die Landesvertretung. Die Stelle der Dienststellenleiterin wurde gestrichen.¹

10.2 Nach der Landtagswahl wurde alles rückgängig gemacht

Nach der Landtagswahl 2009 wurden die Aufgaben erneut getrennt. Wieder wurde neben dem Staatssekretär ein Dienststellenleiter eingestellt. Er trat seinen Dienst in der Landesvertretung am 15.12.2009 an. Der LRH hat die Trennung der Aufgaben kritisiert und beanstandet, dass die Stelle nicht ausgeschrieben wurde. Die Staatskanzlei hat die Stelle damit begründet, dass der Bevollmächtigte nunmehr auch die Europaabteilung übernommen habe und sein Dienort damit nach Kiel verlegt sei. Die Stelle sei nicht ausgeschrieben worden, da im Koalitionsvertrag² festgeschrieben

¹ Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 8.2, 5. Absatz und Nr. 8.3, 6. Absatz.

² Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union (CDU) und der Freien Demokratischen Partei (FDP) in Schleswig-Holstein für die 17. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 17.10.2009.

sei, die Stelle zu schaffen und mit einer bestimmten Person zu besetzen. Man habe deshalb keinen Sinn darin gesehen, eine Ausschreibung vorzubereiten, die nur auf einen bestimmten Bewerber ausgerichtet sei.

Die Staatskanzlei hat wegen einer politischen Absprache grundlegende Prinzipien der Stellenbesetzung außer Acht gelassen. Sie hat außerdem Ausgaben in Kauf genommen, die sie zuvor bereit war einzusparen. Es entstanden zusätzliche Personalkosten von 115.000 € im Jahr.

10.3 **Stelle des Dienststellenleiters wurde ein zweites Mal ohne auszuschreiben besetzt**

Am 01.08.2011 wechselte der Leiter der Landesvertretung auf eigenen Wunsch in eine Bundesbehörde. Die Stelle wurde erst zum 01.11.2011 frei, da er zunächst dorthin abgeordnet war.

Der LRH hat mit Schreiben vom 05.09.2011 an den Ministerpräsidenten, den Finanzminister und den Finanzausschussvorsitzenden auf seine Vorschläge aus der Prüfung 2007 hingewiesen. Er hat auch daran erinnert, dass die Vorschläge des LRH bereits akzeptiert und umgesetzt waren. Er mahnte an, die Stelle des Leiters wieder zu streichen.

Der Ministerpräsident antwortete mit Schreiben vom 14.09.2011, die Landesregierung habe sich zu Beginn der Legislaturperiode im Rahmen ihrer Organisationshoheit dafür entschieden, in der Landesvertretung die Stelle des Dienststellenleiters wieder einzurichten. Das habe sich seitdem außerordentlich bewährt. Von daher sei beabsichtigt, sie nachzubesetzen.

Dass es sich bewährt hat, wieder einen Dienststellenleiter in der Landesvertretung zu haben, widerlegt nicht die Gründe des LRH für seine Einsparvorschläge.

Trotz der Einwände des LRH wird seit dem 07.11.2011 wieder ohne Ausschreibung ein neuer Dienststellenleiter beschäftigt. Das Verfahren der Stellenbesetzung entsprach nicht dem geltenden Recht. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, im Ausnahmefall von einer Ausschreibung abzusehen. Dieses Verfahren wurde nicht in Anspruch genommen.

Die **Staatskanzlei** teilt mit, sie habe wegen der besonderen Bedeutung und Anforderung an diese Position auf eine Ausschreibung verzichtet. Im Übrigen sei die Besetzung der Stelle nicht Bestandteil des Koalitionsvertrags. Vielmehr handele es sich um eine Nebenabrede unter Koalitionspartnern, die seinerzeit getroffen wurde.

Der **LRH** weist darauf hin, dass Vereinbarungen politischer Parteien nicht dazu führen dürfen, dass gegen das Prinzip der Bestenauslese verstoßen wird. Er fordert erneut, die Funktionen von Bevollmächtigtem und Leiter der Landesvertretung zusammenzulegen und eine der beiden Stellen zu streichen.